

# RS Vwgh 2004/9/23 2002/07/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.2004

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VStG §24;

VStG §51e Abs6;

VStG §51g Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/07/0023 E 11. September 2003 RS 2(Hier: Steht bei der Beweisaufnahme noch gar nicht fest, ob und gegen wen ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten sein würde, so kommt schon aus diesem Grund eine Beziehung nicht in Betracht.)

## Stammrechtssatz

Eine persönliche Anwesenheit einer Partei ist bei der Beweisaufnahme durch eine Verwaltungsbehörde - außerhalb der mündlichen Verhandlung vor dem unabhängigen Verwaltungssenat (vgl. § 51e Abs 6, § 51g Abs 2 VStG) - grundsätzlich nicht vorgesehen.

## Schlagworte

BeweiseParteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an BeweisaufnahmenVerhältnis zu anderen Materien Normen VStGIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002070149.X03

## Im RIS seit

20.10.2004

## Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)